

Grundlagen zur Anfertigung schriftlicher Reflexionen

Stand: 170830

Der Seminarratsbeschluss vom **29.03.2017** legt die zuvor im Rahmen der VV der AuK diskutierte und abgestimmte Verbindlichkeit schriftlicher Reflexionen im Rahmen der Unterrichtspraxis fest.

I. Ziel / Perspektive schriftlicher Reflexionen:

- Das Anfertigen schriftlicher Reflexionen ermöglicht, die **individuelle** Lernentwicklung der LiV stärker in die Bewertung unterrichtspraktischer Leistungen einzubeziehen.

II. Verfahren / Umsetzung:

- Im ersten Teil der schriftlichen Reflexion formuliert die LiV einen kurzen Rückblick auf den UB (Planung und Durchführung). Hierbei bezieht sich die LiV auf zentrale Aspekte der Erörterung. Damit wird ein Abgleich der Wahrnehmungen zwischen LiV und AuK vorgenommen.
- Im zweiten Teil der schriftlichen Reflexion formuliert die LiV **selbstständig ein** für sie relevantes Vorhaben für ihre individuelle Professionalisierung (Entwicklungsoption). Sie entwickelt hieraus resultierend **selbstständig, literatur- und theoriebasiert** Handlungsoptionen („Was kann ich schon“?, „Das möchte ich zukünftig können“, „Wie kann ich es erreichen?“, „Wie kann ich den Erfolg evaluieren?“). Nur dieser zweite Teil der schriftlichen Reflexion ist bewertungsrelevant.
- Beide Teile der schriftlichen Reflexion dürfen zusammen den Umfang von zwei DIN A4 - Seiten nicht überschreiten. Beide Teile sind von der LiV der bzw. den betreffenden AuK innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
- In der schriftlichen Rückmeldung gibt bzw. geben die AuK der LiV zeitnah ein Feedback auf das formulierte Entwicklungsziel sowie die skizzierten Handlungsoptionen.
- Unter Einbeziehung der schriftlichen Reflexion wird seitens der AuK eine abschließende Bewertung der Unterrichtspraxis (Planung, Durchführung, schriftliche Reflexion) benannt.
- Der Seminarratsbeschluss zu den Leitsätzen zur Rückmeldung nach Unterrichtsbesuchen („Erörterungsgespräch“) bleibt von dem oben dargestellten Verfahren unberührt.
- Über die schriftliche Reflexion hinaus, können keine weiteren schriftlichen Ausarbeitungen als schriftliche oder sonstige Leistungen (im Sinne des §41 (2) des HLbG) in die Modulbewertung einbezogen werden. Seminarbeiträge (z.B. Praxisaufgaben) unter Berücksichtigung der eigenen Unterrichtspraxis sind weiterhin Gegenstand der Modularbeit, werden aber nicht in der Modulbewertung berücksichtigt.

III. Bewertung / Gütekriterien schriftlicher Reflexionen:

- Innerhalb der Unterrichtspraxis kann der nach der Erörterung genannte Notenbereich durch die schriftliche Reflexion um 01-02 Punkte korrigiert bzw. entsprechend ausgeschärft werden.
- Die Grundlage der Bewertung ist durch die Modulbeschreibungen und den Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (VI.1 - VI.4) gegeben; beides wird konkretisiert durch die semesterbezogenen Standards des Studienseminars.
- Die Qualität der schriftlichen Reflexion macht sich zentral daran fest, inwieweit es der LiV gelingt, die entwickelten Lernvorhaben mit zentralen Dimensionen des HRR - Qualitätsbereich VI „Lehren und Lernen“ - in Passung zu bringen (vgl. oben II. 2. Aspekt) bzw. diese Kriterien orientiert zu entwickeln.

Die Seminarleitung